

Menschen mit Behinderung – Erster Bericht zur UN-Behindertenrechtskonvention

Am 5. Juni veröffentlichte die EU-Kommission den ersten Bericht zur Implementierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Darin beschreibt sie die bisher von ihr unternommenen Maßnahmen in prioritären Bereichen wie Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Gesundheit, Gleichstellung, Sozialschutz, Teilhabe und Zugänglichkeit. Der Anteil an Menschen mit Behinderung beträgt in der Europäischen Union 25,8 % (Bezugsjahr 2010), mit 32,2 % liegt Deutschland über dem EU-Vergleichswert.

Hintergrund des Berichts

Die EU hatte im Januar 2011 durch die mit dem Vertrag von Lissabon erhaltene Rechtspersönlichkeit erstmalig als „Ganzes“, d. h. als erste überstaatliche Organisation, einen Menschenrechtsvertrag ratifiziert (vgl. *Brüssel Aktuell* 1/2011). Zuvor hatte sie diesen im Jahr 2007 unterzeichnet. Die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten verpflichten sich mit ihrer Unterschrift ein barrierefreies Europa zu schaffen. In der UN-Konvention heißt es, jeder Mensch habe dieselben Rechte auf Würde, Unabhängigkeit und uneingeschränkte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Der vollständige Text der UN-Konvention ist abrufbar unter <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>.

Der 75-seitige Bericht listet zu jedem Artikel der UN-Konvention die einschlägigen Rechtsakte der EU sowie weiterer von ihr ergriffener nicht-legislativer Maßnahmen auf, die im Folgenden exemplarisch anhand zweier Bereiche ausführlicher dargestellt werden.

Bildung – Maßnahmen der EU-Ebene

Auf Basis des Art. 165 AEUV kommt der EU-Ebene eine fördernde Rolle im Bereich der Bildungspolitik zu. So soll sie die Mitgliedstaaten dabei unterstützen eine qualitativ hoch stehende Bildung zu entwickeln. Dabei soll auf EU-Ebene die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern gefördert und deren Tätigkeit unter strikter Beachtung der Verantwortung der EU-Staaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems unterstützt und ergänzt werden. Der Bericht verweist deshalb v. a. auf die durch die EU-Ebene erfolgte Förderung des Austauschs von Studenten, Lehrkräften und „best practice“-Beispielen z. B. in der vergangenen Förderperiode 2007-2013 über die EU-Aktionsprogramme Lebenslanges Lernen, ERASMUS oder Jugend in Aktion. Im Fall der inklusiven Bildung verweist der Bericht auf die einschlägigen Flaggschiffinitiativen der Europa 2020-Strategie, wie die Digitale Agenda (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2010) oder Jugend in Bewegung (vgl. *Brüssel Aktuell* 31/2010), sowie weiterer Veröffentlichungen mit Mitteilungscharakter wie die Mitteilung „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ aus dem Jahr 2008 (siehe unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0425:FIN:DE:PDF>).

Zugänglichkeit – Maßnahmen der EU-Ebene

In ihrer Bewertung der Umsetzung des Art. 9 (Zugänglichkeit) der UN-Konvention stellt die EU-Kommission legislative und sog. „weiche“ Maßnahmen dar, wie die der Standardisierung, die den Zugang zur physischen Umgebung, Verkehr und IKT optimieren sollen. Als Beispiele für Rechtsakte, die zu einer Harmonisierung der Zugänglichkeit bei Gütern und Dienstleistungen beitragen sollen, zählt die EU-Kommission u. a. Fahrzeuge, Anhänger, Lifte, medizinische Produkte, Beipackzettel oder Passagierschiffe. Die novellierte Vergaberichtlinie erleichtert beispielsweise die Anforderungen, um die Zugänglichkeit im Beschaffungsvorgang zu berücksichtigen. Zu den sog. „weichen“ Maßnahmen gehört die Eurobarometerstudie zur Zugänglichkeit sowie die öffentliche Konsultation zu einem möglichen Europäischen Rechtsakt „Barrierefreiheit“ (siehe *Brüssel Aktuell* 2/2012).

Link zum Bericht

Der englischsprachige Bericht ist unter http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/swd_2014_182_en.pdf abrufbar. (KS)